



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Alexander Wiedemann

GZ: (OB) 67.01

Datum: 01. MRZ. 2021

Vandalismus auf dem Heidefriedhof und anderen Dresdner Friedhöfen AF1201/21

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Jährlich gibt es um den Gedenktag am 13. Februar immer wieder Vandalismus und Schmierereien auf dem Dresdner Heidefriedhof. Unbekannte beschmierten auch dieses Jahr, und dies mehrfach, mit Graffiti die entsprechenden Gedenksteine, und hinterließen dabei politische Botschaften.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wie viele Schmierereien (mit politischem Hintergrund), Vandalismus und Verunreinigungen gab es in den letzten fünf Jahren auf dem Dresdner Heidefriedhof? Bitte nach Monat und Jahr aufschlüsseln.“**

Rückblickend bis 2014 sind keine vergleichbaren Ereignisse auf dem Heidefriedhof vorgekommen.

Februar 2019: Farbanschlag (ohne direkte verbale Aussage) auf Gedenkmauer und Stele „Dresden“ auf dem Ehrenhain im Vorfeld des Gedenktages 13. Februar

Januar 2021: Farbanschlag mit Schriftzug auf Gedenkmauer sowie Farbanschlag mit Sachbeschädigung (Entfernung Schriftzug) an Stele „Dresden“ im Vorfeld des Gedenktages 13. Februar

- 2. „Konnten Täter ermittelt werden?“**

Die polizeilichen Ermittlungen blieben bisher nach Kenntnis der Stadtverwaltung Dresden ohne Ergebnis.

- 3. „Welche politischen Motivationen steckten jeweils dahinter?“**

Über den Inhalt der Beschädigungen und die zeitlichen und örtlichen Zusammenhänge liegen der Stadtverwaltung Dresden keine Erkenntnisse vor.

- 4. „Welche Kosten sind dabei der Landeshauptstadt Dresden entstanden? Bitte nach den Jahren aufschlüsseln.“**

2019: 2.088,37 Euro brutto

2021: 2.753,66 Euro brutto zuzüglich zirka 175 Euro noch nicht mit Rechnung belegt.

Ein Kostenvoranschlag für die Erneuerung des Schriftzugs „Dresden“ liegt noch nicht vor.

- 5. „Gibt es weitere Friedhöfe in der Landeshauptstadt Dresden, die ebenfalls politisch^ motiviert, geschändet werden? Wenn ja, welche Friedhöfe betrifft es und wie viele Schändungen gab es dort?“**

Es gibt dafür keine Statistik. Bekannt sind Übergriffe auf Kriegsgräberanlagen und – denkmale auf den Friedhöfen der Dresdner Annenkirchgemeinde, den Sowjetischen Garnisonfriedhof und den städtischen Urnenhain. Dort wurde am 17. Februar 2019 auf dem Urnenhain ein eingekratztes Hakenkreuz auf der Stele der Gedenkanlage für die Opfer stalinistischer Gewaltherrschaft festgestellt. Im gleichen Jahr wurde eine Hakenkreuz-Zeichnung (zirka 10 x 10 cm) an einer Bank vorgefunden.

- 6. „Welche Vorkehrungen werden jährlich getroffen, um diesem Vandalismus vorzubeugen?“**

Es finden vermehrt Kontrollen vor einschlägigen Jahrestagen statt.

Die große Gedenkveranstaltung am 13. Februar auf dem Heidefriedhof wird einige Tage vorher durch eine gezielte Bestreifung und Sicherung durch Wachdienste und Polizei abgesichert.

7. „Wäre das Anbringen von Kameras, insbesondere um den Gedenktag am 13. Februar, rechtlich möglich?“

Eine Kameraüberwachung wurde wegen anderweitiger Vandalismusschäden geprüft.

Auf Grund der öffentlichen Nutzung der Friedhofsanlagen ist eine Kameraüberwachung nicht möglich (Datenschutz und Verletzung von Persönlichkeitsrechten).

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert